

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die
Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Kombi-Master für das Lehramt an Grundschulen mit
Studienschwerpunkt integrierte Sonderpädagogik, M.Ed.
Hochschule: Universität Bielefeld
Standort: Bielefeld
Datum: 13.03.2026

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit (Fach), M.Ed.
Begutachtungsfrist: 01.10.2026 - 30.09.2034

1. Entscheidung

Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit (Fach), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit (Fach), M.Ed.

Die Bezeichnung der Master-Teilstudiengänge muss nach Inkrafttreten der Neufassung der Lehramtszugangsverordnung (LZV) an die dann gültigen Vorgaben angepasst werden. (§ 13 Abs. 2 StudakVO)

3. Begründung

Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit (Fach), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage - Lehramt/ § 13 Abs. 2 StudakVO

Das Gutachtergremium schlägt auf Seite 36 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "Die Bezeichnung der Master-Teilstudiengänge muss nach Inkrafttreten der Neufassung der LZV an die dann gültigen Vorgaben angepasst werden."

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage. Siehe Begründung auf Seite 35 im Akkreditierungsbericht.

